





## Nachmittagbetreuung PlanB

Die wichtigsten Gründe für die Beendigung von PlanB sind unter anderem:

### 1. Die neue Selbstverständnis der offenen Ganztagschule (OGS)

- Gemäß den neuen Richtlinien ist die OGS nun eine **reine schulische Veranstaltung**.  
Die Grundprinzipien und Arbeitsweisen der Jugendarbeit finden keine Berücksichtigung, wie in der Rahmenvereinbarung „Zusammenarbeit von Schule und Jugendarbeit“ zwischen dem Kultusministerium und dem Bayerischen Jugendring beschlossen.

Dies bedeutet zum Beispiel:

- Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz löst das Kinder- und Jugendhilfegesetz ab.
- Die Schulleitung ist weisungsbefugt gegenüber dem Kooperationspartner
- Die SchülerInnen haben Anwesenheits- und Teilnahmepflicht, ohne Berücksichtigung des Elternwillens
- eine Anmeldung muss jahresweise bis 10. Juli verbindlich erfolgen

### 2. Planungssicherheit für den SJR ist nicht gegeben

- Die Förderung und die Kooperationsverträge müssen **jedes Jahr neu** beim Kultusministerium beantragt werden.
- Das Kultusministerium behält sich vor, die Kooperationsverträge jederzeit kündigen zu können.
- Die neuen Richtlinien selbst gelten nur ein Jahr.
- Betreuungsformen wie sie der SJR anbietet, werden nur noch als Ausnahmen in den Richtlinien berücksichtigt

Dies bedeutet zum Beispiel für den SJR:

- pädagogisches Fachpersonal kann nur befristet eingestellt werden
- Die Planungsunsicherheit wird an die Eltern weitergegeben

### 3. Finanzierung

- Der geplante Finanzierungsrahmen reicht nicht aus, um gemäß unserer Qualitätsstandards ein für die Eltern und SchülerInnen sinnvolles und pädagogisch wertvolles Angebot in den Bereichen Bildung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung anzubieten.

Beispiele hierfür sind:

- Keine Vergütung für den entstehenden Verwaltungsaufwand vorgesehen
- Angebot nur an vier Tagen für 3 Stunden
- Ein adäquater Betreuungsschlüssel mit pädagogischem Fachpersonal ist nicht finanzierbar
- Vergütete Zeit für notwendige Elternarbeit ist nicht mit eingeplant
- Die Vor- und Nachbereitung des Mittagessens wird nicht vergütet

„Ein hierarchisches Lieferant-Abnehmer-Verhältnis mit dem Status des „Erfüllungsgehilfen Jugendhilfe“ nach schulischer Maßgabe wird Kooperationen im Keim ersticken“.

(Karlheinz Thimm, Soziale Arbeit, 3.2004)